



Luzern, im Januar 2023 BR

Mitteilungen für Freizügigkeitsstiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bis spätestens **30. Juni 2023**.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch um Fristerstreckung ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

3. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

4. **Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013, Weisungen Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (geändert am 29.08.2022)

Die revidierten Weisungen 04/2013 halten fest, dass der am 29. Juni 2022 (Stand: 9. Januar 2023) geänderte Prüfungshinweis 40 (PH40) durch die Revisionsstelle für die kommende Berichterstattungsperiode anzuwenden ist. Die neuen Standardberichte der Revisionsstelle sind massgeblich geändert worden und sind durch die Revisionsstelle konsequent zu verwenden.

- Mitteilung Nr. 02/2022 vom 29.08.2022, Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen

Im Zusammenhang mit der Mitteilung M 02/2022 weisen wir auf das Merkblatt «Anlageerweiterungen», welches im März 2021 durch die Direktaufichtsbehörden zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufsichtspraxis verabschiedet wurde, hin (abrufbar unter www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge).

Wir begrüßen die Ausführungen der OAK BV in ihrer Mitteilung zur Aufklärungspflicht der Versicherten über die Risiken und zum aufgezeigten Anlagehorizont. Sie decken sich in diesem Bereich mit der Aufsichtspraxis der Direktaufichtsbehörden.

Hinsichtlich Abstimmung der Vermögensanlage auf die Risikofähigkeit der einzelnen Versicherten vertreten die Direktaufichtsbehörden hingegen eine andere Auffassung als die OAK BV. Hier geht die bestehende einheitliche Aufsichtspraxis vor: Die individuelle Risikofähigkeit definiert im Maximum den Rahmen, innerhalb dessen ein Versicherter seine Anlagestrategie festlegen kann. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen. Damit wird sichergestellt, dass der gesetzlich vorgegebene Zweck einer Freizügigkeitseinrichtung (Erhaltung des Vorsorgeschatzes) gewährleistet bleibt. Das oberste Organ hat die Pflicht, dies mittels einer nachvollziehbaren bzw. glaubwürdigen Methodik sicherzustellen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen für allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind im Anhang der Jahresrechnung schlüssig zu begründen. Im Rahmen unserer Aufsichtstätigkeit werden wir den genannten Aspekten erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

5. **Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrats zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörenden, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie

uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

6. Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der Verzugszinssatz beträgt weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Freizügigkeitseinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (vgl. Art. 2 Abs. 4 FZG).

7 Wichtige gesetzliche Neuerungen

a. Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

b. Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welches auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

8. BVG-Seminar 2023 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

**Mittwoch, 29. November 2023, 14.15 Uhr (inkl. Live-Stream) und
Donnerstag, 30. November 2023, 14.15 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke
EMBL-HSG, Rechtsanwältin
Geschäftsleiterin
Telefon 041 228 65 20
barbara.reichlin@zbsa.ch